

Statuten des RMC Obwalden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Rad und Mountainbike Club Obwalden (RMC OW, im folgenden Club genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Clubs besteht am jeweiligen Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Die Gründung fand 1957 unter dem Namen RMC Kerns-Kägiswil statt.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt in erster Linie den Radsport zu fördern und zu betreiben. Er führt Veranstaltungen durch, die dem Radsport und dem Club dienen und nimmt auch an solchen Veranstaltungen teil. Er setzt sich aber auch zum Ziel, die Kameradschaft und Geselligkeit im Club durch entsprechende Anlässe zu fördern.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Club ist Mitglied von Swiss Cycling und dem Swiss Cycling SRB Luzern und akzeptiert deren Statuten.

Art. 4 Andere Verbindungen

Der Vorstand kann beschliessen bei anderen, dem Zweck des Clubs entsprechenden Organisationen beizutreten.

Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Clubjahr gleichgesetzt. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 6 Weibliche Formulierung

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die am Radsport Interesse hat und ihn auch unterstützen will.

Art. 8 Mitgliederzusammensetzung

Der Club besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Jugendliche
- Erwachsene
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 9 Jugendliche

Jugendliche sind Clubmitglieder vom 10. bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Art. 10 Erwachsene

Erwachsene sind Clubmitglieder ab dem 21. bis zum vollendeten 65. Altersjahr.

Art. 11 Freimitglieder

Freimitglieder sind Clubmitglieder mit 25 jähriger Mitgliedschaft oder ab vollendetem 65. Altersjahr. Ihnen steht es frei, jährlich einen freiwilligen Beitrag an den RMC OW zu leisten.

Art. 12 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt. Bei der Wahl zum Ehrenmitglied werden ihnen die Mitgliederbeiträge erlassen.

Art. 13 Drittes Mitglied im selben Haushalt

Stellt eine Familie ein drittes Mitglied im selben Haushalt, so ist diese Mitgliedschaft kostenlos. Für ein allfälliges viertes Mitglied im selben Haushalt gelten wieder die bestimmten Beiträge. Mitglieder mit Sonderstatus (Frei- und Ehrenmitglieder) werden für die Berechnung nicht mitgezählt.

Art. 14 Swiss Cycling Mitglieder

Jedes Club Mitglied ist automatisch ein passives Mitglied von Swiss Cycling. Die passive Mitgliedschaft wird von Swiss Cycling dem Club jährlich in Rechnung gestellt. Der Club übernimmt diese Beiträge für jedes Club Mitglied. Swiss Cycling aktive Mitglieder erhalten die Rechnung für den Jahresbeitrag von Swiss Cycling zugestellt.

Art. 15 Aufnahme gesuch

Das Aufnahme gesuch muss an den Präsidenten oder an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden. Das Gesuch kann über das Kontaktformular der Website gestellt werden. Gesuchsteller im Alter unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Letztere haften im Sinne der Statuten.

Art. 16 Aufnahme

Die Aufnahme in den Club erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der jährlichen Generalversammlung. Über die Aufnahme wird mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten.

Art. 17 Ablehnung der Mitgliedschaft

Der Vorstand ist berechtigt ein Eintritts gesuch ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Art. 18 Austritt

Ein Austritt ist jederzeit auf die nächstfolgende GV möglich, wobei die Austrittserklärung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden muss. Der Austritt entbindet jedoch nicht den Jahresbeitrag des angelaufenen Clubjahrs zu entrichten.

Art. 19 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Vereinsmitglieder aus dem Club ausschliessen, insbesondere wenn ein Mitglied:

- die Interessen des Clubs verletzt
- den Ruf des Clubs schädigt
- die Statuten grob verletzt
- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt.

Dem Ausgeschlossen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs hat innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu erfolgen.

Art. 20 Stimmrecht

Alle Mitgliederkategorien haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 21 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- A die Generalversammlung
- B der Vorstand
- C die Sportkommission
- D der Funktionär
- E die Revisionsstelle

A: Die Generalversammlung (GV)

Art. 22 Die GV als Organ

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie beschliesst alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Clubs zugewiesen sind.

Art. 23 Einberufung der ordentlichen GV

Die ordentliche GV findet jährlich innert 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Kalendertage vor dem Datum der Durchführung durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Art. 24 Einberufung einer ausserordentlichen GV (a. o. GV)

Eine ausserordentliche GV kann entweder durch den Vorstand beschlossen und einberufen werden oder ist über diesen einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt.

Eine von den Mitgliedern verlangte a. o. GV ist unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich innert 2 Wochen im gleichen Verfahren wie bei der ordentlichen GV einzuberufen und innert weiteren 4 Wochen durchzuführen.

Art. 25 Anträge an die GV

Allfällige Anträge an die ordentliche GV müssen spätestens 2 Wochen zuvor dem Präsidenten eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Anträge werden an der GV nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt.

Art. 26 Verfahren an der GV

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde. Jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu, eine Stimmvertretung gibt es nicht.

Die GV wird vom Präsidenten geleitet, bei seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten.

Es werden mindestens zwei Stimmzähler bestimmt.

Über die Ergebnisse an der GV wird ein Protokoll erstellt.

Art. 27 Abstimmungen an der GV

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Die Hälfte der anwesenden Mitglieder kann jedoch eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Die GV fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Bestimmung des Mehres werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 28 Ehrungen

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes folgende Ehrungen beschliessen:

Ehrenmitglied

Mitglieder und Personen die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 29 Geschäfte der GV

Die Geschäfte der GV sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Genehmigung der Jahresberichte
4. Mutationen (Neuaufnahme/Austritt/Ausschluss)
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen:
 - Präsident
 - Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren
8. Genehmigung des Jahresprogrammes
9. Beschlussfassung über Anträge
 - vom Vorstand
 - von den Mitgliedern
10. Genehmigung der Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
11. Statutenänderungen
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten
13. Auflösung oder Fusion des Clubs
14. Verschiedenes

B: Der Vorstand

Art. 30 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Kommission
- Finanzen
- Sport
- Administration
- Kommunikation

Der Vorstand kann je nach Bedarf erweitert werden. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Er kann als zusätzliche Unterstützung Funktionäre bestimmen und ihnen ein Aufgabengebiet zuweisen (z.B. Materialverwalter).

Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es werden Mehrheitsbeschlüsse gefasst, wobei bei Stimmgleichheit der Präsident den Stichentscheid hat.

Art. 31 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Club nach Innen und Aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Der Präsident (oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident) führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club.

Für einmalige Ausgaben bis CHF 1'000.00 kann der Vorstand ohne Rücksprache mit der GV frei zeichnen.

Art. 32 Amtsperiode

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder dauert 2 Jahre, mit Ausnahme die des Präsidenten, welcher jedes Jahr gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 33 Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann es durch ein anderes Mitglied des Clubs ersetzt werden. Vorstandsmitglieder und Funktionäre können den Rücktritt aus ihrer Funktion unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres an den Präsidenten erklären.

Art. 34 Aufgaben des Vorstandes

Der Präsident leitet die Clubgeschäfte, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse, bereitet die Vorstandssitzungen und GV vor und lädt dazu ein.

Die Stellvertretung des Präsidenten, oder anderen Vorstandsmitgliedern, wird innerhalb des Vorstandes organisiert und die Vertretung einem Vorstandsmitglied zugewiesen.

Der verantwortliche der Kommission regelt und organisiert Sportanlässe. Des Weiteren nimmt die Kommission spezifische Aufgaben aus dem Vorstand entgegen und führt diese im Interesse des Clubs durch. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen keine Anlässe oder spezifische Aufgaben durchgeführt werden.

Der verantwortliche der Finanzen führt das Rechnungswesen. Er ist besorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und der Clubeinnahmen sowie die hiermit verbundene Korrespondenz mit Einzelunterschrift. Ausserdem ist er für die Mitgliederkontrolle zuständig.

Der verantwortliche Sport führt den Betrieb Nachwuchssport, Nachwuchsleistungssport und Breitensport.

Die Administration führt die Korrespondenz und erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der GV.

Die verantwortliche Person Kommunikation ist für die Berichterstattungen in den sozialen Netzwerken und der Website zuständig. Mit der Zustimmung des Vorstandes werden die Newsletter, wie auch Medienmitteilungen verfasst und publiziert.

C: Der Funktionär

Art. 35 Zusammensetzung

Der verantwortliche Sport führt die Funktionäre. Als Funktionär gelten Tourenleiter, J+S Jugendsport Leiter, J+S Kindersport Leiter, sowie weitere Personen, welche für eine offizielle Aufgabe des Clubs verantwortlich sind (z.B. Hilfsleiter, Materialverwalter, usw.).

Art. 36 Aufgaben

Zusammen mit dem verantwortlichen Sport ist der Funktionär für den Nachwuchs-, Nachwuchsleistungs- oder Breitensport zuständig. Sie planen das Jahresprogramm und führen das Programm durch. Funktionäre werden jedes Jahr vom Vorstand wieder oder neu gewählt.

D: Die Revisionsstelle

Art. 37 Aufgaben

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren. Sie bilden die Revisionsstelle. Die Revisoren überwachen die Arbeit des Kassiers und prüfen die Rechnung des Clubs. Sie berichten der Generalversammlung über das Prüfungsergebnis und stellen die entsprechenden Anträge. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 4 Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung für die Rechnungsrevisoren.

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über die Rechnungsführung zu verlangen.

Es ist Pflicht der Revisoren, darüber zu wachen, dass die Geschäfte im Interesse des Clubs und im Rahmen der Statuten abgewickelt werden.

IV. Mittel

Art. 38 Clubeinnahmen

Die Clubeinnahmen resultieren aus folgenden Quellen:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Reinerlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring

Art. 39 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder haben dem Club einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliederbeitrag wird an der ordentlichen GV festgesetzt und beträgt höchstens CHF 50.00 (exkl. Verbandsbeiträge) und wird ein Monat nach Rechnungsstellung fällig.

Art. 40 Beitragsfreiheit

Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Kommissionsmitglieder, Funktionäre und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann, auf begründetes Gesuch hin, Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Der Swiss Cycling Mitgliederbeitrag für die Vorstandsmitglieder übernimmt der Club.

Art. 41 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Mitglieder des Clubs haften bis zur Höhe des Jahresbeitrages, der jährlich von der GV festgelegt wird. Eine persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen. Vereinsmitglieder können anderweitig in keiner Weise belangt werden, insbesondere besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder, höchstens für noch nicht einbezahlte, aber geschuldete Mitgliederbeiträge.

V. Dopingstatut und Ethik-Statut

Art. 42 Dopingverbot, Ethik und Sanktionen

- ¹ Der RMC Obwalden und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend „Doping-Statut“) und den weiteren präzisierenden Dokumenten sowie den Dopingbestimmungen der UCI. Als Doping gilt jede Verletzung der Art. 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- ² Der RMC Obwalden unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für unsere Funktionäre und Mitglieder sowie für Athleten, Coaches, Betreuer und Ärzte verbindlich.
- ³ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

VI. Schlussbestimmung

Art. 43 Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur von der General- oder einer ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 44 Auflösung des Clubs

Eine Auflösung des Clubs bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der dazu vorgesehenen Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung entscheidet die gleiche Generalversammlung über die Verwendung des Clubvermögens. Die Auflösung kann erst erfolgen, wenn die Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen erfolgt ist.

Art. 45 Fusion des Clubs

Über eine Fusion mit einem anderen Verein entscheidet die dazu vorgesehene Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer zustande gekommenen Fusion mit einem anderen Verein wird das Clubvermögen nach Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen vom RMC OW in die neue Körperschaft übertragen.

Art. 46 Weitere Bestimmungen

Für alle in diesen Statuten nicht festgehaltenen Punkte gelten die Bestimmungen des Eidgenössischen Rechts.

Art. 47 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 22. März 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Wilten, 22. März 2023

Für den Club:

Präsident:

Claude Perruchoud



Kommission:

Selina Burch

